Schlagwort-Nr. 27046. Online seit 18.09.2015, aktualisiert am 26.06.2019.

Fuldaer Bischofskonferenz 1922 vom 22.-25. August, Nr. 61

"In Berücksichtigung eines Antrages der hauptamtlich an Gefängnissen tätigen Geistlichen beschließt die Konferenz:
a) Die hauptamtlichen Gefängnisseelsorger erhalten den Titel 'Pfarrer'.
b) Die Bischöfe delegieren servatis servandis die Gefangenenseelsorger bezüglich der Eheassistenz ad universitatem causarum, vorausgesetzt, daß eine Verständigung mit dem Heimatpfarrer bzw. dem Domizilpfarrer über Freiheit von Ehehindernissen und von entgegenstehenden Bedenken in Einzelfällen stattfindet.
Die Taufe von Kindern gefangener Frauen und Mädchen hat in der Ortspfarrkirche zu geschehen und ist für gewöhnlich von dem Gefängnisseelsorger zu spenden.
d) Die Gefängnisseelsorger sind zu den Dekanatskonferenzen und sonstigen Veranstaltungen des Pfarrklerus einzuladen und haben bei den Beratungen Stimmrecht, soweit es sich um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse handelt."

Quellen:

Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 22. bis 25. August 1922, in: HÜRTEN, Heinz (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1918-1933, Bd. 1: 1918-1925 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A 51), Paderborn u. a. 2007, Nr. 212, S. 439-456, hier 455.

Empfohlene Zitierweise:

Fuldaer Bischofskonferenz 1922 vom 22.-25. August, Nr. 61, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 27046, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/27046. Letzter Zugriff am: 07.05.2024.